



## KONZEPT

Jugend und Familie

Fachbereich 21

Erding, den 29.08.2024

### **INTENSIVPÄDAGOGISCHE VOLLZEITPFLEGE (IPV) - Mehrbedarf für Sonderpflege**

#### **1. Allgemeines**

Seite 1 von 3

Intensivpädagogische Vollzeitpflege bezieht sich auf besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Sinne des § 33 Satz 2 SGB VIII (Sonderpflege).

Pflegekinder in diesem Sinne sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, denen Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 i.V.m. § 33 SGB VIII, Eingliederungshilfe gemäß § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII und Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 41 i.V.m. § 33 SGB VIII gewährt wird.

#### **2. Kriterien für die Einordnung einer Vollzeitpflege als Intensivpädagogische Vollzeitpflege**

Die Einordnung orientiert sich am Bedarf des jungen Menschen. Das Pflegekind bedarf wegen erheblicher Verhaltensauffälligkeiten und/oder erheblicher Entwicklungsverzögerungen bzw. Behinderung im geistigen, körperlichen und/oder seelischen Bereich einer besonderen medizinischen bzw. therapeutischen Behandlung und/oder pädagogischer bzw. heilpädagogischer Betreuung. Dies stellt an Pflegeeltern erhöhte Anforderungen an ihre emotionale Belastbarkeit und zeitliche Ressourcen.

Zur Beurteilung des Mehrbedarfes des Kindes wird der Beurteilungsbogen für Sonderpflege verwendet (Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII).

Eine kinderpsychiatrische bzw. sozialpädiatrische Abklärung ist zur Bedarfsfeststellung erforderlich und Voraussetzung für die Einrichtung einer Intensivpädagogischen Vollzeitpflege.

Eine spezielle pädagogische Ausbildung seitens der Pflegeeltern ist keine Voraussetzung.



### **3. Folgende Erwartungen an die Pflegeeltern werden gestellt**

Die Betreuung besonders beeinträchtigter Pflegekinder macht eine sehr enge Zusammenarbeit der Pflegeeltern mit dem Jugendamt, gegebenenfalls dem Vormund/Ergänzungspfleger und medizinischen bzw. pädagogischen Diensten erforderlich.

Um dem Bedarf dieser Pflegekinder gerecht werden zu können, sollen Pflegeeltern Angebote, wie zum Beispiel

- Supervision (Gruppe und/oder einzeln)
- Fortbildungen (hausintern und extern)
- intensive Beratung
- zusätzliche Leistungen nach den Vollzeitpflegerichtlinien des Landkreises Erding

entsprechend wahrnehmen.

### **4. Pflegegeld**

Bezüglich der Höhe des Pflegegeldes gelten die Regelungen zur Sonderpflege in den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Das bedeutet, dass für Pflegekinder, die in einer im Landkreis Erding liegenden Pflegestelle untergebracht sind, zusätzlich zu dem bereits in der Pflegepauschale enthaltenen einfachen Erziehungsbeitrag ein Zuschlag entsprechend der Punktetabelle (Anhang 3 der Empfehlungen) gezahlt wird. Die Anzahl der erreichten Punkte ergibt sich aus dem Belastungsmodell und Beurteilungsbogen für Sonderpflege-Mehrbedarf.

### **5. Anerkennungsverfahren**

Die Anerkennung als Intensivpädagogische Vollzeitpflege erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Gutachten / Stellungnahmen, des ausgefüllten Beurteilungsbogens für Sonderpflege, sowie dem aktuellen Hilfeplan unter Einbeziehung des Teams, sowie der Sachgebietsleitung in einer gemeinsamen Konferenz.

Über die Fortdauer der Gewährung bzw. Veränderung des erhöhten Pflegegeldes entscheidet die zuständige sozialpädagogische Fachkraft im jährlichen Hilfeplan.

Alle zwei Jahre muss hierzu ein aktuelles kinderpsychiatrisches bzw. sozialpädiatrisches Gutachten vorgelegt und über Weitergewährung in einer gemeinsamen Fallkonferenz unter Einbeziehung der Sachgebietsleitung entschieden werden.



**LANDRATSAMT**  
**E R D I N G**

## **6. Übergangsregelung**

Der bisher bewilligte zweifache oder dreifache Erziehungsaufwand wird bis zum nächsten jährlichen Überprüfungstermin weitergezahlt. Im Anschluss erfolgt die Bewertung und Bezahlung auf Basis dieses Konzepts und der Punktetabelle.

**Jugend und Familie**

**Sachgebiet 21-4  
Pflegekinderfachdienst**

## **7. Gültigkeit**

Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2025 und ersetzt die bisherige Konzeption Intensivpädagogische Vollzeitpflege vom Oktober 2007.

Seite 3 von 3